

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 11.02.2026

Nr. 10

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Dassel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Stadt Moringen

Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ der Stadt Moringen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung)

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT DASSEL FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Dassel in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.930.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.293.300 €
	Fehlbedarf	-1.362.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.092.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.665.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	339.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.842.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.503.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	172.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.935.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.681.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.503.200 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.250.000 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 447 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 244 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 375 v. H. |

Dassel, den 11. Dezember 2025

gez. Wolter

Sven Wolter
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
DER
HAUSHALTSSATZUNG 2026
der Stadt Dassel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 03.02.2026 unter dem Aktenzeichen 15 22 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 12.02. bis einschließlich 20.02.2026 im Rathaus, Zimmer 18, Kirchplatz 2, zu folgenden Öffnungszeiten

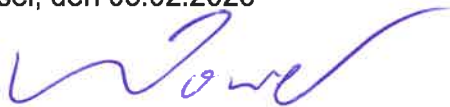
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag:
08:00 – 13:00 Uhr,

Montag und Dienstag:
14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag:
09:00 - 13:00 Uhr und
14:00 – 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dassel, den 05.02.2026



Sven Wolter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Moringen

Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ der Stadt Moringen (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Nördlich der Nienhagener Straße“ der Stadt Moringen als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung wird im Internet auf der Homepage der Stadt Moringen unter www.Moringen.de „Wirtschaft, Bauen & Umwelt“ „wirksame Bauleitpläne“ (<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/wirksame-Bauleitpläne/>) sowie in dem zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Außerdem kann Jedermann den Bebauungsplan mit der Begründung im Bauamt der Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen während der Sprechzeiten

Montag bis Freitag 8.30-12.30 Uhr sowie

Dienstag 14.00-17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung außerhalb der Sprechzeiten einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

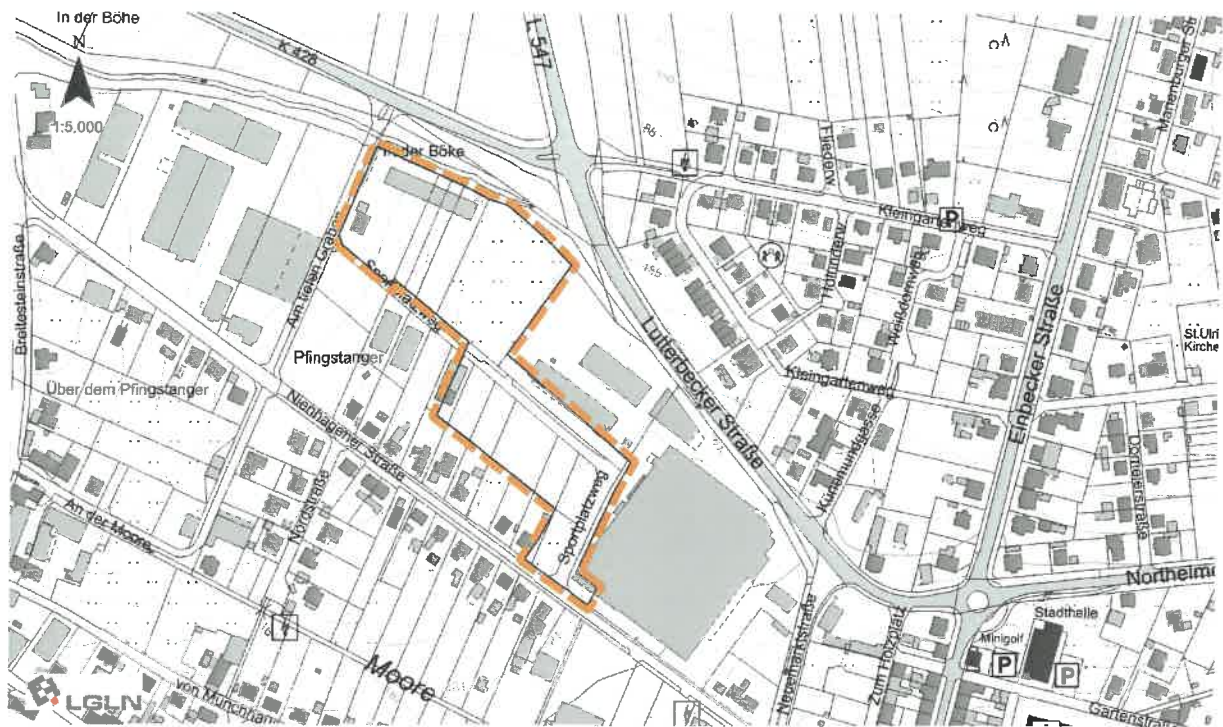
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Stadt Moringen, den 03.02.2026

Die Bürgermeisterin



Heike Müller-Otte



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5), Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2025, im Maßstab verändert.)